



Verteilreglement
betreffend die Rechte für die
**Weitersendung über Kabel und den
öffentlichen Sendeempfang**
von
**dramatischen, musikdramatischen und choreographischen
Werken**
vom 5. September 1994

I Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Verteilreglement regelt die Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Verwertung von Werken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 1.2. In diesem Sinne wendet die SSA dieselben Verteilungsgrundsätze auf die Einnahmen aus der kollektiven Verwertung im Ausland an, die in Form von Pauschalsummen erhoben werden.
- 1.3. Die im allgemeinen Teil aufgeführten Grundsätze finden nur dann Anwendung, wenn die für jedes Recht festgelegte Verteilung nicht durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

2. Berechtigte

- 2.1. Gemäss dem vorliegenden Reglement gelten als Berechtigte, die Anspruch auf einen Anteil der Einnahmen aus der Verwendung ihrer Werke erheben können, die Urheber und ihre Berechtigten, bzw. die Nachfolger und Inhaber von Urheberrechten (Verleger usw.).
- 2.2. Sind mehrere Personen an der Schaffung desselben Werks beteiligt, werden diese im vorliegenden Reglement als "Miturheber" bezeichnet.

3. Schwestergesellschaften und andere Gruppen von Berechtigten

- 3.1. In der Regel schliesst die SSA Gegenseitigkeitsverträge mit den Schwestergesellschaften in den anderen betroffenen Ländern ab.
- 3.2. Die Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften richten sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der internationalen Dachorganisation CISAC.

- 3.3. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Vorsorge vorsieht, kann die SSA gemäss Entscheidung des Verwaltungsrates von den dieser Schwestergesellschaft zukommenden Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Grössenordnung erheben.

4. Grundsätze

- 4.1. Die Entschädigungen werden in der Regel nach Massgabe des Ertrags aus jedem Werk verteilt.
- 4.2. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn die tatsächliche Nutzung der einzelnen Werke oder die genaue Bezeichnung der Berechtigten für jede Werkverwendung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermittelt werden kann. Auch in diesem Fall hat aber die Verteilung nach überprüfbaren und sachgerechten Kriterien zu erfolgen.
- 4.3. Der auf jeden Miturheber oder Berechtigten entfallende Anteil entspricht den Vereinbarungen in der gemeinsamen Werkanmeldung. Liegen keine Vereinbarungen vor, werden die Entschädigungen von der SSA anteilmässig auf die Zahl der Berechtigten verteilt, die derselben Gruppe angehören. Die Aufteilung zwischen den Gruppen von Berechtigten erfolgt gemäss dem für jedes Recht festgelegten Reglement.
- 4.4. Die Urheber und Berechtigten, die weder Mitglied noch Auftraggeber der SSA sind und auch nicht einer anderen Urhebergesellschaft angehören, können ihre Rechte nur dann geltend machen, wenn sie sich bei der SSA melden. Ist dies nicht der Fall, werden ihre Anteile gemäss den für jedes Recht festgelegten Bestimmungen berechnet und während fünf Jahren zurückgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Anteile den zu diesem Zeitpunkt zu verteilenden Entschädigungen zugeschlagen.
Die SSA bemüht sich, die betreffenden Personen ausfindig zu machen, falls die Kosten für diese Nachforschungen in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen stehen.
- 4.5. In der Regel werden Werkausschnitte mit einer Gesamtlänge von weniger als 3 Minuten bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
- 4.6. Ist der Ertrag für die Nutzung eines Werkes so gering, dass er eine gesonderte Verteilung nicht rechtfertigt, darf er den Einnahmen aus einem anderen, bezüglich Entschädigung, Berechtigten und Nutzungsmerkmalen ähnlichen Verwertungsbereich zugeschlagen werden.

5. Unterlagen und Dokumentation

- 5.1. Die Verteilung findet auf der Grundlage der Werkanmeldungen statt. Die Kosten für die Erstellung einer Dokumentation haben in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen zu stehen.
- 5.2. Mitglieder und Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Werke anzumelden und sämtliche nachträglichen Änderungen mitzuteilen.
Sie haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben.
Unterlassen sie es, die Anfragen der SSA in bezug auf Auskünfte innerhalb von drei Monaten zu beantworten, so wird davon ausgegangen, dass sie für das die Auskunft betreffende Werk keine Rechte geltend machen.

6. Abzugsberechtigte Beträge

Die SSA zieht folgende Beträge von den eingenommenen Bruttoeinnahmen ab :

- Verwaltungskosten der Gesellschaft;

- vom Verwaltungsrat beschlossene Rückstellungen für verspätet gemeldete Ansprüche; nach einer Frist von 5 Jahren werden diese Beträge den zu diesem Zeitpunkt zu verteilenden Entschädigungen zugeschlagen;
- statutarisch vorgesehene Einlagen in die Fonds für soziale und kulturelle Zwecke gemäss dem Beschluss der Generalversammlung.

7. Abrechnungen und Mindestbeträge für die Verteilung

- 7.1. Die SSA zahlt die Entschädigungen an die eigenen Mitglieder und Auftraggeber direkt aus. Im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag werden ebenfalls direkte Auszahlungen vorgenommen. Die Entschädigungen für Berechtigte jedoch, die einer Schwestergesellschaften angehören, werden dieser Schwestergesellschaft ausgezahlt.
- 7.2. Die eingenommenen Entschädigungen werden mindestens einmal pro Jahr verteilt, spätestens im Verlauf des Kalenderjahres nach dem Zahlungseingang. Die Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn seit deren Versand 30 Tage vergangen sind, ohne dass ein schriftlich begründeter Einspruch gegen die Abrechnung erhoben wurde.
- 7.3. Die SSA kann im Rahmen jährlich erfolgender Auszahlungen darauf verzichten, den Berechtigten Beträge unter Sfr. 20.- ausbezahlen. Diese nicht ausbezahlten Beträge fliessen wiederum der Masse der zu verteilenden Entschädigungen zu.
- 7.4. Die SSA ist bei Einnahmen im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt, einen zusätzlichen Abzug von 10% bzw. mindestens Sfr. 50.- zu berechnen, um die Mehraufwand bei der Verteilung zu decken.

8. Unbekannte Berechtigte

- 8.1. Die Anteile unbekannter Berechtigter werden gemäss denselben Regeln berechnet wie für die bekannten Berechtigten.
- 8.2. Bei Streitigkeiten oder bei unzureichend bezeichneten Berechtigten stellt die SSA die dem Werk zustehenden Anteile an den Entschädigungen bis zur Einigung der Parteien zurück. Nach der Festlegung und dem Verstreichen einer von ihr bestimmten Frist kann die SSA eine ihr gerecht erscheinende Verteilung vornehmen. Wird jedoch der Streifall vor einem Gericht anhängig gemacht, erfolgt die Verteilung erst, wenn eine endgültige Entscheidung gefällt wurde.

II Besonderer Teil betreffend die Rechte für die Weitersendung über Kabel und den öffentlichen Sendeempfang

Diese Entschädigungen umfassen die Gemeinsamen Tarife I, II und III. Die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif III (öffentlicher Sendeempfang) werden ausschliesslich auf die schweizerischen Programme verteilt.

Für die Verteilung werden sämtliche in den schweizerischen Kabelnetzen angebotenen Fernseh- und Radioprogramme berücksichtigt, bei denen es um Weitersendung und nicht um Erstverbreitung geht.

1. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

1.1. Dichte des im Kabelnetz verbreiteten Senders

Diese Dichte entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl von Kabelanschlüssen und der Anzahl von Anschlüssen, die einen bestimmten Kabelsender empfangen können.

Dieser Dichtekoeffizient wird einmal jährlich für die Verteilung der Entschädigungen im betreffenden Jahr berechnet.

Der Verwaltungsrat der SSA kann beschliessen, die Sender nicht zu berücksichtigen, deren Dichte nicht einen bestimmten Prozentsatz erreicht, da die Kosten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Entschädigungen stehen.

1.2. Verteilung zwischen Radio- und Fernsehsendern

Diese wird aufgrund einer Aufteilung von 25% für das Radio und 75% für das Fernsehen berechnet.

1.3. Inhalt der Senderprogramme

Anwendung eines Gewichtungsfaktors "Senderkategorie" auf der Grundlage der Ausstrahlungshäufigkeit des von der SSA vertretenen Repertoires, d.h.:

<i>Senderkategorie</i>	<i>Faktor</i>
kultureller Sender	100
allgemeiner Sender	75
spezialisierte Sender ausserhalb des Repertoires (z.B. Sport, Information usw.)	0

Besteht Unklarheit in bezug auf das Programm eines Senders, wird der Faktor 50 zugeordnet.

2. Verteilung zwischen Berechtigten und Gruppen von Berechtigten

2.1. Bei **dramatischen Werken** werden die Entschädigungen zu 50% auf die Urheber und zu 50% auf den Verleger verteilt, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden. Ist dies nicht der Fall, erhalten die Urheber nach dem Vorlegen von Belegen die Gesamtsumme der Entschädigungen.

2.2. Bei **musikdramatischen Werken** erfolgt die Verteilung zu 50% in gleichen Teilen an den Textautoren (Librettisten) und den Komponisten und zu 50% für den Verleger, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden. Ist dies nicht der Fall, erhalten die Urheber nach dem Vorlegen von Belegen die Gesamtsumme der Entschädigungen.

- 2.3. Bei **choreographischen Werken** beträgt die Verteilung 2/3 für den Choreographen und 1/3 für den Komponisten, falls die Musik speziell für diese Choreographie geschaffen wurde. Der Anteil von 1/3 für den Komponisten wird zu gleichen Teilen zwischen dem Komponisten und dem Verleger aufgeteilt, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden.
Bereits bestehende Musik fällt in den Kompetenzbereich der SUISA.
- 2.4. Liegt keine detaillierte Werkanmeldung vor, werden die Entschädigungen zu gleichen Teilen zwischen allen bekannten Berechtigten aufgeteilt, die derselben Gruppe angehören.
- 2.5. Die Berechtigten von **vorbestehenden Werken** dramatischer, musikdramatischer oder choreographischer Art, die verfilmt (audiovisuell bearbeitet) wurden, werden gemäss des vorliegenden Reglements auf der Grundlage eines Anteils von 30% des angewendeten Tarifs vergütet. Sind am dasselben vorbestehenden Werk mehrere Berechtigte beteiligt, kommen sinngemäss Artikel 2.1. bis 2.4. zur Anwendung.

3. Verteilung der Beträge für Schweizer Sender

- 3.1. Die jedem Sender zugeteilten Einnahmen werden gemäss der Ausstrahlungsdauer der Werke aufgeteilt, ohne Berücksichtigung der Werkkategorie.
- 3.2. Konnten das Werk oder seine Übertragung nicht identifiziert werden, müssen die Berechtigten ebenfalls den Sender und das Sendedatum angeben. Falls Einspruch erhoben wird, kann die SSA die Vorlegung von Belegen verlangen.
- 3.3. Für die Übertragungen der SRG-Sender wird für dasselbe Medium und die drei Sprachregionen derselbe Tarif pro Minute angewendet.

4. Verteilung der Beträge für ausländische Sender

- 4.1. Der Anteil für die Übertragungen von ausländischen Sendern wird vollumfänglich und ohne Abzug von Rückstellungen an die Urheberrechtsgesellschaft des Herkunftslandes des Senders ausgezahlt. Sie ist nun für die vollständige Verteilung aller Entschädigungen in bezug auf die von diesem Sender genutzten Werke (dramatisches, musikdramatisches und choreographisches Repertoire) verantwortlich.
- 4.2. Vertritt die ausländische Gesellschaft nur einen Teil der Berechtigten, behält sich die SSA vor, gemäss den in Artikel 3 ausgeführten Grundsätzen nur einen Anteil zu zahlen, der den zugeteilten Summen entspricht. Die jedem Repertoire zustehenden Summen sollten demnach auf der Grundlage der Analyse der schweizerischen Sender im betreffenden Jahr ermittelt werden.

Dieses Reglement wurde durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
am 9. September 1994 genehmigt.

Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung des
Verteilreglements massgebend.
